

## Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde vom Stadtrat Blieskastel am 26.02.1992 beschlossen.

Der Beschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 10.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr wurde gem. § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 25.08.1992 an der Bauleitplanung beteiligt.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.07.1992 bis 07.08.1992 und im Rahmen einer Bürgerversammlung am 16.07.1996 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 25.08.1992 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Blieskastel, den 27.08.1992

gez. Moschel



Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 25.02.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde gem. § 3 (2) BauGB am 12.03.1993 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die nach § 4 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.03.1993 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom 22.03.1993 bis 23.04.1993 einschließlich.

Während der Auslegung gingen ..... Anregungen und Bedenken ein, die vom Stadtrat gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 30.09.1993 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom ..... 16.09.97 ..... mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 06.10.1997 bis 07.11.1997 einschließlich erneut öffentlich ausgelegt.

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.)

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken während der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, am 26.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerklärung, Textfassung und örtliche Bauvorschriften) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 29.01.1998 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Blieskastel, den 4.02.98

Bürgermeister



Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des o.a. Bebauungsplanes (einschließlich der festgesetzten örtlichen Bauvorschriften) nicht geltend gemacht [§ 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997, BGBI. I S.2902 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (a.F.) und § 93 Abs. 5 LBO].

Saarbrücken, den 15.04.1998, Az: C/1 - 5483/98 Pr/Zä  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr  
Im Auftrag

Piro  
Techn. Ang.

**SAARLAND**  
Ministerium für Umwelt,  
Energie und Verkehr  
Postfach 102461  
66024 Saarbrücken

Der Bebauungsplan ist am 21.04.98 vom Bürgermeister als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Satz 1 BauGB ausgefertigt worden.

Blieskastel, den 22.04.98

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 01.05.98 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Blieskastel, den 05.05.98

Bürgermeister

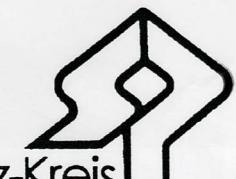
## Ausgearbeitet von

Pfizer/Blind

Homburg, den 06. September 1992

geändert am 01. September 1997

und am 23. Januar 1998



Saarp'fz-Kreis  
Amt für Städtebau  
und Bauleitplanung

**BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG**  
**"NEUE GRABGÄRTEN" AL.04.00**  
**DER STADT BLIESKASTEL**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 wurde gem. § 2 (1) BauGB in der Sitzung des Stadtrates am 26.02.92 beschlossen.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Saarpfalz-Kreis, Amt für Städtebau und Bau- leitplanung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 90) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 und die Landesbauordnung des Saarlandes 1989 (LBO 89).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Plan- zeichenverordnung 1990.

Grundlagen:  
Amtliche Katasterkarte Maßstab 1:500, Stand: 01.06.92

Örtliche Bestandsaufnahme vom .....

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Festsetzungen gem. § 9 (1-7) BauGB in Verbindung mit der BauNVO.**

**1. Geltungsbereich:**

Lt. Planzeichnung.

**2. Art der baulichen Nutzung:**

**2.1 Baugebiet:**

Allgemeines Wohngebiet  
gem. § 4 BauNVO.

**2.1.1 Zulässige Anlagen:**

Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO.

**2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen:**

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind auch aus- nahmsweise nicht zulässig.

**3. Maß der baulichen Nutzung:**

3.1 Zahl der Vollgeschosse:  
3.2 Grundflächenzahl:  
3.3 Geschoßflächenzahl:

Lt. Planzeichnung max. II.  
Lt. Planzeichnung 0,3.  
Lt. Planzeichnung 0,6.

**4. Bauweise:**

Lt. Planzeichnung offen.

**5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche:**

Lt. Planzeichnung.

**6. Stellung der baulichen Anlagen:**

Lt. Planzeichnung

**7. Garagen - Nebenanlagen:**

Lt. Planzeichnung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.  
Abstand zur Verkehrsfläche: Mind. 5,00 m.

**8. Verkehrsflächen**

Lt. Planzeichnung.

Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung

Lt. Planzeichnung

**9. Private Grünfläche:**

Lt. Planzeichnung.

**10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:**

Lt. Planzeichnung

**11. Höhenlage der baulichen Anlagen:**

Nach örtlichen Verhältnissen.

**12. Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers**

Lt. Planzeichnung

**Festsetzungen örtlicher Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (4) LBO**

**1. Geltungsbereich:**

Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet innerhalb des Geltungsbereiches.

**2. Gestaltung der Hauptgebäude:**

**2.1 Geschoßhöhe:**  
Max. 2,90 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Rohdecke.

**2.2 Dachform:**  
Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer

**2.3 Dachneigung:**  
30° - 38°

**2.4 Dachindeckung:**  
Großformatige Faserzementplatten sind nicht zulässig.

**2.5 Kniestock:**  
Ein Kniestock bis zu einer max. Höhe von 1,40 m, gemessen an der Außenwand, von OK Rohdecke bis OK Dachhaut, ist zulässig, sofern das zweite Vollgeschoß unter der geneigten Dachfläche liegt. (Dachgeschoß)

**2.6 Dachaufbauten:**  
Dachaufbauten sind zulässig.

**3. Gestaltung der Garagen:**

Zusammengebaute Garagen sind in gleicher äußerer Gestaltung auszuführen.

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

**WA**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

o

OFFENE BAUWEISE

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.

MAX. II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL

0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

30°-38°

DACHNEIGUNG

→ ←

HAUPTFIRSTRICHTUNG

— ◊ —

ABWASSERKANAL

■ ■ ■

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

— ■ —

VERKEHRSFLÄCHE

○ ○ ○ ○

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄÜMEN UND STRÄUCHERN

— ■ —

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

■ ■ ■

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

V

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

— ■ —

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

■ ■ ■

BESTEHENDE GEBAUDE

AL. 04.00